

Basisinformationen

für Münchner Kindertageseinrichtungen mit integrativen Plätzen

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA
Fachberatung und Fachplanung
Landsberger Straße 30
80339 München

fb.kita.rbs@muenchen.de Servicetelefon: 089 233-84254



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Benutzerhinweise	3
Kurzinformation zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht in eir Kindertageseinrichtung	
Verständnis von Inklusion	6
Das Team	7
Gesetzliche und rechtliche Grundlagen	8
Familien in besonderen Lebenslagen	12
Kind mit Behinderung	14
Auf nahme des Kindes in die Einrichtung	15
Verwaltungsverfahren für Aufnahme nach § 99 SGB IX	17
Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsstelle KITA, Geschäftsbereich Zuschuss (RBS-KITA-GST-Z) für die Abrechnung nach § 99 SGB IX	
Verwaltungsverfahren für Aufnahme nach § 35a SGB VIII	20
Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsstelle KITA, Geschäftsbereich Zuschuss (RBS-KITA-GST-Z) für die Abrechnung nach § 35a SGB VIII	21
Anamnes eg esp räch	22
Aspekte zur Einschätzung der individuellen Entwicklung	23
Ganzheitliche Entwicklungsbegleitung	25
Häufig gestellte Fragen	27
Anhang	29
Eintrittsmeldung	30
Austrittsmeldung	31
Eintrittsmeldung – Sozialbürgerhaus	32
Austrittsmeldung – Sozialbürgerhaus	33
Eintrittsbericht	34
Entwicklungsbericht/ Verlängerungsbericht/ Abschlussbericht - Bezirk Oberbayern, Hilfeprozess-bericht - Sozialreferat	35
Förderplan	36
Dokumentation der Förderung - Integrative Fachkraft	38
Kurzanleitung Antragstellung	
Kurzanleitung Abrechnung	41
Impressum	43

Einleitung

Diese Basisinformationen fassen alle relevanten Themen für Münchner Kindertageseinrichtungen zusammen, die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, erstmals auf nehmen möchten oder bereits in der Kindertageseinrichtung betreuen.

Wir geben Ihnen eine Orientierung über notwendige Prozessschritte, Abläufe und Verfahren und zeigt Unterstützungsmöglichkeiten für eine gelingende Betreuung auf.

Im Anhang finden Sie Formblätter und Raster, die Sie für notwendige Dokumentationen nützen können.

Unterlagen, die an den Bezirk Oberbayern geschickt werden müssen, wie Anträge auf Eingliederungshilf e oder ärztliche Atteste, sind nicht aufgenommen, da diese immer wieder überarbeitet werden. Die jeweils aktuellen Fassungen finden Sie auf der Homepage des Bezirk Oberbayerns.

bezirk-oberbavern.de/Soziales/Kinder-und-Jugendliche

Bitte bewahren Sie alle Dokumente, die mit dem Einverständnis der Eltern nach außen gehen, als Kopie in Ihrer Kindertageseinrichtung auf.

Benutzerhinweise

Diese Basisinformationen sind als ein digitales Dokument angelegt. Einzelne Kapitel und die Formblätter werden regelmäßig angepasst und aktualisiert.

Im Alltag benötigen Sie selten das ganze Dokument. Sie können einzelne Dokumente lösen und nutzen. Bitte drucken Sie sich nur die benötigten Kapitel oder Formblätter aus.

Kurzinformation zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht in eine Kindertageseinrichtung

Worum geht es?

Wir möchten Sie dabei unterstützen, eine gute und gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind zu gewährleisten. Sie haben eine Anfrage für ein Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht und/oder ein Kind zeigt nach erfolgter Aufnahme Anzeichen einer Entwicklungsgefährdung? Mit dieser Orientierungshilfe möchten wir Sie dabei unterstützen, inklusive Pädagogik in Ihrer Kindertageseinrichtung umzusetzen. Für Sie als **Träger und Einrichtung** geht es darum, eine Infrastruktur bereit zu stellen, damit gemeinsames Spielen und Lernen aller Kinder möglich ist. Sie stellen dazu einen Antrag auf Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern. Eine entsprechend qualifizierte Fachkraft, die die vereinbarten Fachdienst-stunden anbietet, muss benannt und vom Bezirk Oberbayern anerkannt sein/werden. Im Bewilligungsfall kann damit der erhöhte **Gewichtungsfaktor 4,5** für das Kind nach BayKiBiG geltend gemacht werden, das heißt, der gesetzliche Zuschuss nach BayKiBiG erhöht sich. Es ist darauf zu achten, dass der gesetzliche Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingehalten wird.

Die **Eltern** können dann beim Bezirk Oberbayern einen **Antrag auf Kostenübernahme** nach § 99 SGB IX für die Eingliederungshilfe in die konkrete Einrichtung stellen. Dafür brauchen die Eltern ein ärztliches Attest oder Gutachten mit entsprechender Diagnose für ihr Kind. Für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für **Hortkinder** mit seelischer Behinderung oder von seelischer Behinderung bedroht, wenden die Eltern sich an das für sie zuständige Jugendamt/ Sozialbürgerhaus.

Welche Unterstützung gibt es?

Mit dem erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 nach BayKiBiG können Sie entweder mehr Personal einstellen oder die Gruppengröße anpassen. Ab dem 3. Kind mit Behinderung, das in der Einrichtung betreut wird, kann über die BayKiBiG-Förderung der X-Faktor beantragt werden. Damit können zusätzliche Personalkosten gefördert werden. Durch den Bezirk Oberbayern werden Fachdienststunden (je Kind 50 Std./Jahr) finanziert. Dies dient der Förderung und Unterstützung des betreffenden Kindes, dessen Eltern sowie der einbezogenen Kitagruppe und dem pädagogischen Fachpersonal. Der Fachdienst kann vom Träger durch festangestelltes Personal, durch entsprechend qualifiziertem Personal auf Honorarbasis oder durch einen Kooperationsvertrag mit einer Frühförderstelle oder heilpädagogischen Praxis gewährleistet werden. Zusätzlich kann ein Sachkostenzuschuss für behinderungsbedingten Mehrauf wand (zum Beispiel für Spiel- und Lernmaterial) gewährt werden.

Auf der Website des Bezirks <u>bezirk-oberbayern.de</u> finden Sie nicht nur Formulare zum Download, sondern auch weitere Beratungsangebote und Kontakte zu Fachdiensten.

- Fachberatungen durch die jeweiligen Spitzen- und Fachverbände
- Fachauf sichtliche Beratung zu allen Fragen der Betriebserlaubnis durch die Koordination und Auf sicht freier und gemeinnütziger Träger
- Mail: ft.kita.rbs@muenchen.de
- Mobiler Sozialer Dienst der 11 F\u00f6rderzentren in M\u00fcnchen
- Mobiler Heilpädagogischer Fachdienst Bayern, mhfd-bayern.de
- Fachberatung der Landeshauptstadt München Kostenlose Beratung bei allen Fragen zu Einzelfällen, Umsetzung inklusiver Pädagogik, konzeptionellen und strukturellen Herausforderungen, Fortbildungen/Fach- und Klausurtage, Empfehlungen von Fachliteratur. Mail: fb.kita.rbs@muenchen.de
- Broschüre "Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Handreichung zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung" ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas lust-und-mut-inklusionkita - kennwort.pdf
- Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen Gemeinsam leben, spielen und lernen gew.de, info@gew.de

Was braucht es noch?

- Eine an inklusiver Pädagogik ausgerichtete Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung für die praktische Umsetzung der Integration.
- Die Bereitschaft des Teams, integrativ zu arbeiten und seine pädagogischen Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildung, Hospitationen sowie Zusammenarbeit und Vernetzung mit externen Fachdiensten und Fachberatungen zu erweitern.
- Die Einbeziehung der Eltern beziehungsweise des Elternbeirats.
- Räume und Ausstattung, die die Erfordernisse einer inklusiven Pädagogik ermöglichen und den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Kindes und der Kindergruppe angepasst sind.
- Enge Kooperationen und gute Vernetzungen zum Austausch unterschiedlicher Kompetenzen zur optimalen F\u00f6rderung jedes Kindes. Wesentliche Stellen sind externe Fachdienste, niedergelassene Therapeut*innen und interdisziplin\u00e4re Fr\u00fchf\u00f6rderstellen im Einzugsbereich (f\u00fcr interdisziplin\u00e4re Diagnostik, Anleitung und Unterst\u00fctzung der Eltern sowie der Therapie und F\u00f6rderung des Kindes).

Beratung zu diesen Themen:

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA Fachberatung und Fachplanung Landsberger Straße 30 80339 München fb.kita.rbs@muenchen.de

Servicetelefon: 089 233-84254

Verständnis von Inklusion

Der Begriff "Inklusion" wurde im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aus dem Englischen übernommen und zunächst nur in Verbindung mit Behinderung verwendet. Die Leitlinie der Deutschen UNESCO-Kommission weitet diese enge Fokussierung aus auf die individuelle, kulturelle und soziale Vielfalt insgesamt:

"Unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen müssen allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potentiale zu entwickeln." (Resolution der 69. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission, Brühl 26.6.2009) Mit in Kraft treten der UN-BRK stehen alle Kitas vor der Herausforderung ein inklusives Bildungssystem in die pädagogische Praxis umzusetzen.

Die Frage ist daher nicht, ob es gelingen kann, sondern wie es gelingen kann, damit alle Kinder und ihre Familien Wertschätzung und gleichberechtigte Teilhabe erfahren. Es können Veränderungsprozesse und ein Perspektivenwechsel notwendig sein, beispielsweise, dass es keine Erwartungen gibt, wie ein Kind sein muss, damit es in der Kindertageseinrichtung betreut werden kann, sondern dass sich die Struktur, das Konzept und die pädagogische Praxis an die Bedürfnisse des Kindes anpasst. So gelingt es, jedes Kind willkommen zu heißen.

Daher ist Inklusion gelebter Alltag und in ständiger Veränderung - Inklusion ist nie "abgeschlossen". Eine offene Grundhaltung und die Bereitschaft zur Selbst - und Teamreflexion in Bezug auf das gelebte Menschenbild und den Umgang mit Anderen erleichtert und fördert das gemeinsame Gelingen.

Durch vorurteilsbewusstes Denken und Handeln, sowie Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt werden Barrieren abgebaut, Benachteiligungen und Ausgrenzungsprozesse, die immer wieder neu entstehen können, wahrgenommen und verhindert. Alle Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen können durch Offenheit, Kreativität und Wachsamkeit dazu beitragen, allen Kindern und deren Familien eine aktive Teilhabe zu ermöglichen.

Um den Auf gaben und Anforderungen im Alltag gerecht zu werden und auf ständig verändernde Bedarf e reagieren zu können, sind gute personelle und materielle Rahmenbedingungen, sowie fundiertes Wissen erforderlich. Der Zugang zu diesen Ressourcen ist nach wie vor gekoppelt mit der Feststellung individueller Einschränkungen, der Zuschreibung von Behinderung und der Beantragung individueller Hilfen. So sind wir im Alltag aktuell noch gefordert mit diesem "Etikettierungs – Ressourcen – Dilemma" umzugehen.

Um Zugang zu möglichst guten Bedingungen zu bekommen ist diese Basisinformation hilfreich. Darüber hinaus können Sie sich an die Fachberatung des Geschäftsbereichs KITA wenden und im persönlichen Kontakt Ihre konkreten Fragen und Anliegen mit uns bearbeiten.

Das Team

Inklusion gelingt, wenn im Team eine vertrauensvolle, partizipative und vorurteilsbewusste Zusammenarbeit gelebt wird. Die gemeinsame Verantwortung dafür wird im Team geteilt und trägt zur Entlastung Aller bei. Ziel ist, die Teilhabe aller Kinder und Familien zu ermöglichen.

Die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team zeichnet sich durch Wertschätzung und Einbeziehung der unterschiedlichen Qualifikationen, Fähigkeiten, Kompetenzen sowie Erfahrungshintergründen aus.

Die Auseinandersetzung mit den Rollen und Aufgaben jedes einzelnen Teammitgliedes ist dabei notwendig. Durch Austausch und regelmäßige Reflexion der pädagogischen Fachkräfte und aller anderen Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, erweitern sich die Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und es entstehen neue Sichtweisen.

Eine individuelle und regelmäßige Qualifizierung als Einzelpersonen, aber auch des Teams als Gruppe, vermittelt zusätzlich Sicherheit.

Möglichkeiten für Entwicklungsprozesse

- regelmäßiger fachlicher Austausch im Team
- kindbezogene Reflexionen und gemeinsame Förderplanung
- gemeinsame Weiterentwicklung pädagogischer Themen, die Inklusion unterstützen
- Prozessbegleitung der Teams durch die Fachberatung durch Klausurtage,
 Ref lexionsgespräche, themenbezogene Fortbildungen, Unterstützung bei Elterngesprächen,
 Hospitationen in der Kita mit Reflexion, telefonische Beratung
- Vernetzung und Kooperation mit den Institutionen und Beratungsstellen im Sozialraum und darüber hinaus
- Hospitationen und fachlicher Austausch mit anderen Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme der Mitarbeiter*innen an den Arbeitskreisen zum Thema Integration/Inklusion
- Teilnahme am Kompaktseminar der Fachberatung "Inklusiv denken, integrativ handeln"
- Teilnahme an Fortbildungen des Pädagogischen Institutes oder sonstigen Fortbildungszentren
- Inhouseschulungen/Fortbildungen durch themenspezifische Institute, beispielsweise autkom, Epilepsieberatung, Kliniken Diabetes
- Supervision (Einzel- und Teamsupervision)
- Fachliteraturstudium

Mögliche Impulsfragen

- Gibt es Barrieren der Teilhabe, die in der Einrichtung bestehen?
- Welche Möglichkeiten haben wir, diese Barrieren zu verringern oder zu beseitigen?
- Gibt es Ressourcen, die bereits genutzt werden?
- Welche zusätzlichen Ressourcen können wir außerdem noch nutzen?

Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist kein freiwilliges Angebot der Gesellschaft, sondern ein gesetzlich festgelegtes Recht aller Menschen. Dieses Recht ist in verschiedenen Gesetzen festgelegt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder- und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 - daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
 - eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 - eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 - · in ambulanter Form,
 - in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 - durch geeignete Pflegepersonen und
 - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Auf gabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilf ebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe § 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe (Fassung vom 31. Dezember 2019)

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

- (1) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung sind durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.
- (2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

- (1) Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern. Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.
- (2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

- (1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
- (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus Migrantenfamilien (Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes BaylntG) und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. Die Kindertageseinrichtungen sollen im Rahmen des Art. 6 BaylntG dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten zu fördern.

UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- die Nichtdiskriminierung;
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- die Chancengleichheit;
- die Zugänglichkeit;
- · die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- die Achtung vor den sich entwickelnden F\u00e4higkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identit\u00e4t.

Artikel 24 - Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und k\u00f6rperlichen F\u00e4higkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 - erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie

Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärf ung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

UN-Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes Zusammenfassung in zehn Grundrechten

- (1) Recht auf Gleichheit Niemand darf benachteiligt werden.
- (2) Recht auf Gesundheit Jeder hat das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- (3) Recht auf Bildung Jeder hat das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürf nissen und Fähigkeiten entspricht.
- (4) Recht auf elterliche Fürsorge Jeder hat ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.
- (5) Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre Jedes Kind, jeder Jugendliche hat ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- (6) Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- (7) Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht Jeder hat das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- (8) Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt Jeder hat das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- (9) Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe Kinder und Jugendliche haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- (10) Recht auf Betreuung bei Behinderung Behinderte Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Artikel 23 - Förderung behinderter Kinder

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten daf ür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Familien in besonderen Lebenslagen

Die Bewältigung des Alltags einer Familie hängt von unterschiedlichen Biografien, der Wohnsituation, dem Bildungsgrad, der finanziellen Situation, dem sozialen Umfeld und vielem mehr ab.

Um mit einer Familie in einen vertrauensvollen Kontakt zu kommen hilft es, sich für die Lebensumstände und Werte zu interessieren und eine wertschätzende Haltung zu zeigen. Mütter, Väter und andere Bezugspersonen fühlen sich ernst genommen, wenn sie als Experten für ihr Kind anerkannt werden. Sie kennen die individuellen Bedürfnisse und die Lebensbiografie des Kindes. Niederschwellige Angebote und unkonventionelle Wege können den Kontakt erleichtern. Dabei ist ein kurzes freundliches Tür- und Angelgespräch ebenso von Bedeutung wie eine Einladung zum Elterncafé, einem Fahrradkurs auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung oder andere gemeinsame Aktivitäten.

Die bestmögliche Unterstützung eines Kindes ist dann gegeben, wenn alle Akteure, das sind Eltern, Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte, therapeutische Fachkräfte und andere für das Kind wichtige Personen, gemeinsam passgenaue Angebote machen. Dabei gilt es, mit einer offenen und forschenden Haltung des Verstehens in einen Dialog mit den Eltern und Bezugspersonen zu kommen. So kann ein Unterstützungsprozess angestoßen werden, für dessen professionellen Verlauf in der Kindertageseinrichtung die pädagogische Fachkraft die Verantwortung trägt.

Eltern von Kindern mit Behinderung

Das Zusammenleben mit einem Kind mit Behinderung kann die Familien vor besondere Anforderungen stellen. Sie müssen ihren Alltag eventuell neugestalten, individuell anpassen und oftmals ihre Lebensplanung verändern.

Eltern von Kindern mit Behinderung sind von Stigmatisierung, Schuldzuweisung, Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen. Sie erleben aufgrund der Beeinträchtigungen ihres Kindes vielfältige Barrieren, gesellschaftliche Behinderungen und Ablehnung. Was für andere Familien unkompliziert ist, bedeutet für Familien mit Kindern mit Behinderung erheblichen Mehraufwand und Belastung, beispielsweise die Auf rechterhaltung sozialer Kontakte, die Suche nach einer Einrichtung, die Gestaltung der Freizeitaktivitäten, Wahrnehmen von Therapien und Arztbesuchen.

Eltern mit eigenem Unterstützungsbedarf

Im Sinne einer ganzheitlichen Pädagogik ist die Unterstützung von Eltern auch eine Unterstützung für die Kinder und die Einrichtung. Daher kann es erforderlich sein, auch auf mögliche Beeinträchtigungen von Eltern zu achten. Diese können

- psychische Erkrankungen,
- chronische Erkrankungen,
- körperliche Beeinträchtigungen,
- Suchtproblematiken sein.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die Anerkennung und Wertschätzung der Eltern als beste Eltern für ihr Kind, unabhängig ihrer eigenen Thematik. Psychische Störungen von Eltern gelten als ein Hauptrisikofaktor für die psychische Gesundheit des Kindes. Eine Tabuisierung und Stigmatisierung erschweren einen offenen Umgang mit der Erkrankung durch die Betroffenen.

Was ist wichtig?

- besondere Sensibilität für die Kinder
- die Kinder können einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben
- die Kinder aus der Verantwortung gegenüber ihren Eltern entbinden
- nehmen sie professionelle Unterstützung wie Beratung, Teamberatung, Teamschulung durch Fachberatung oder Beratungsstellen mit entsprechenden Themenschwerpunkten in Anspruch

Mögliche Impulsfragen

- Gibt es Barrieren der Teilhabe, die in der Einrichtung bestehen?
- Welche Möglichkeiten haben wir, diese Barrieren zu verringern oder zu beseitigen? Gibt es Ressourcen, die bereits genutzt werden?
- Welche zusätzlichen Ressourcen können wir außerdem noch nutzen?

Kind mit Behinderung

Die einseitige Beschreibung anhand von Behinderungsmerkmalen verstellt eine ganzheitliche Sicht auf das Kind. Das kann im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) "als Ergebnis der negativen Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren auf ihre funktionelle Gesundheit" verstanden werden. Aus dieser Perspektive beschreibt der Begriff Behinderung eine Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, aufgrund einer Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Die Zuschreibung einer Behinderung kann neben einer simplen Beschreibung der Behinderungsart und deren Klassifizierung (wie Sinnesbeeinträchtigung, Körperbehinderung ...) auch die Zuordnung zu verschiedenen Merkmalsgruppen sein (Psychische Störung oder Autismus-Spektrum-Störung ...). Im deutschen Bildungssystem ist diese Klassifizierung noch sehr ausgeprägt und es gibt beinahe für jede mögliche Behinderung eine spezielle Fördereinrichtung. Dieses System entspricht allerdings nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, es ist exklusiv nicht inklusiv.

Sobald man auf die Zuschreibung von Merkmalen aufgrund einer Behinderung verzichtet, kann das Kind mit all seinen Ressourcen und Bedürfnissen erkannt werden. Es werden mögliche Barrieren und eingeschränkte Möglichkeiten der Partizipation des Kindes und der Familien deutlich und systemische Veränderungen zur Verbesserung der Integration können ergriffen werden.

Um als Kindertageseinrichtung allerdings notwendige zusätzliche Fördermittel für eine bestmögliche Unterstützung zu erhalten ist eine Klassifizierung (leider noch) nötig. Bei Kindern im Vorschulalter in Kindertageseinrichtungen mit einem diagnostizierten Förderbedarf erfolgt eine Kostenübernahme nach § 99 SGB IX. Kostenträger ist der Bezirk Oberbayern. Bei Kindern, die eine Schule besuchen und in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, wird nach Symptomatik des Kindes unterschieden. Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung erhalten Leistungen nach § 99 SGB IX. Kostenträger ist der Bezirk Oberbayern. Bei Kindern mit seelischer Behinderung oder welche von seelischer Behinderung bedroht sind, werden Leistungen nach § 35a SGB VIII gewährt. Kostenträger ist die wirtschaftliche Jugendhilfe.

Die **Beantragung** für die Kostenübernahme eines Platzes für ein Kind auf einen integrativen Betreuungsplatz ist nur möglich, wenn das Kind einen geklärten Aufenthaltsstatus besitzt. Falls die Kostenübernahme aufgrund des ungeklärten Status nicht möglich ist, können alternativ Leistungen im Rahmen von Frühförderung für Kinder im Vorschulalter empfohlen und unterstützt werden. Für die Finanzierung dieser Leistungen ist das Sozialreferat, Amt für Wohnung und Migration, der Kostenträger im Rahmen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eine Entscheidung über die Gewährung dieser Leistungen erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Amt für Wohnung und Migration.

Medizinisch verordnete Leistungen, wie Logopädie, Ergotherapie oder Physiotherapie können über die Krankenkassen finanziert werden.

Schaffung eines integrativen Betreuungsplatzes

- Einrichtung hält Rücksprache mit dem Träger (bei Einrichtungen in städtischer Trägerschaft mit der zuständigen Stadtquartiersleitung)
- Klärung von Voraussetzungen und Rahmenbedingungen (Personal, räumliche Bedingungen, bauliche Voraussetzungen...)
- Der Träger der Einrichtung schließt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern oder anderem Kostenträger ab.
- Eine Betriebserlaubnis der Einrichtung muss vorliegen.
- In der Leistungs- und Entgeltvereinbarung muss namentlich benannt werden, durch wen die Fachdienststunden in der Einrichtung geleistet werden.
- Wenn der Träger keine festangestellte Fachkraft zur Verfügung hat, kann eine Kooperationsvereinbarung mit einer externen Fachkraft zum Beispiel aus einer heilpädagogischen Praxis oder Fachkraft einer Frühförderstelle (oft bei Freigemeinnützigen und sonstigen Trägern) getroffen werden.
- Mitarbeiter*innen zur Ableistung der Fachdienststunden müssen vom Bezirk Oberbayern anerkannt sein
- X-Faktor-Stelle beantragen (ab dem 3. Kind möglich)
- Einbindung des Elternbeirats

Aufnahme des Kindes in die Einrichtung

Im Idealfall waren die Eltern beim Tag der offenen Tür, kennen die Einrichtung und haben eine Vorstellung vom Konzept der Kindertageseinrichtung.

Prozessschritte

Anmeldung des Kindes

Die Eltern haben das Kind über den kita finder+ angemeldet mit dem Bedarf für einen Integrationsplatz. Für die Anmeldung muss noch kein ärztliches Gutachten/Attest vorhanden sein. Diese ist gültig für alle Einrichtungsarten – Krippe, Kindergarten, Kindertageszentrum, Hort, Haus für Kinder.

Zusage über den kita finder+

Die Eltern erhalten eine Zusage über den kita finder+. Bei Kindern im Schulalter in Kindertageseinrichtungen müssen die Eltern bei Kindern mit seelischer Behinderung oder von seelischer Behinderung bedrohten Kindern (§ 35a SGB VIII) informiert werden, dass sie zuerst Kontakt bei ihrem zuständigen Sozialbürgerhaus aufnehmen müssen, um ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.

Vertragsunterzeichnung und Informationsgespräch

Alle erforderlichen Formblätter werden ausgefüllt. Diese enthalten viele Informationen zum Kind und zur familiären Situation und besondere Bedarfe des Kindes werden deutlich. Die Buchungszeiten werden festgelegt. Ist noch kein Gutachten oder Ärztliches Attest vorhanden und hat noch keine Anmeldung zur Diagnostik stattgefunden, berät die Einrichtung die Eltern dazu.

Mit einer **Vertragsunterzeichnung** hat das Kind einen **Anspruch** auf einen Kita-Platz in der Kindertageseinrichtung, auch wenn die Kostenträger den Antrag auf Leistungen nach Eingliederungshilfe ablehnen.

Bei Bedarf kann eine Terminvereinbarung für ein ausführliches Erstgespräch gegenüber den Eltern im Vorfeld der Aufnahme des Kindes angeboten werden.

Erstgespräch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten

Bei Bedarf kann ein*e Dolmetscher*in, hinzugezogen werden, um die Kommunikation so verständlich wie möglich zu gestalten.

Ziele des Gesprächs sind, eine vertrauensvolle Basis zu schaffen, Vorinformationen über das Kind zu erfahren und die administrativen Vorgaben zu klären. So schaffen die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung eine gute Vorbereitung zur Aufnahme des Kindes.

Der **Antrag** auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Oberbayern oder der Wirtschaftlichen Jugendhilfe muss von den Eltern gestellt werden. Die Einrichtung kann dabei unterstützen (ärztliche Gutachten, Atteste und sonstige vorhandene Befunde sowie einen Nachweis über die Buchungsstunden mit einreichen).

Hilfreich ist eine ressourcenorientierte Auseinandersetzung mit den Eltern über die Bedürfnisse des Kindes. Dabei können folgende Fragen hilfreich sein:

- Über welche Besonderheiten muss die Kita Bescheid wissen?
- Wobei braucht das Kind aus der Sicht der Eltern Unterstützung?
- Was kann das Kind aus der Sicht der Eltern schon gut und/oder allein?
- Braucht das Kind besondere Hilfsmittel?
- Was ist den Eltern sonst noch wichtig?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen (therapeutisch, medizinisch, familiär ...) gab es oder gibt es noch?
- Ist ein Austausch mit diesen Institutionen gewünscht? (Schweigepflichtentbindung ausfüllen)

Informationen über

- den Ablauf der Eingewöhnung,
- das p\u00e4dagogische Konzept und zum Tagesablauf,
- die Umsetzung der integrativen Unterstützung im Alltag,
- die Art der Erbringung und Gestaltung der Fachdienststunden,
- den Ablauf des ersten Tages

schaffen Sicherheit und Vertrauen bei Eltern und anderen Bezugspersonen.

Vorbereitung des Teams

Das gesamte Team fühlt sich verantwortlich dafür, dass alle Kinder entsprechend ihrer Bedürfnisse im Alltag begleitet und unterstützt werden.

Ein Austausch über

- das Kind und die Familie (deren Vorgeschichte, Ressourcen, Belastungen),
- vorhandene Kompetenzen im Team,
- zusätzliche Qualifizierung des Teams oder einzelner Fachkräfte (beispielsweise zu chronischen Erkrankungen, Schulung zu Diabetes),
- die gemeinsame Planung der Eingewöhnung und Aufgabenverteilung,
- die Abklärung vorhandenen Ressourcen (Wer spricht die Familiensprache? Wer hat Erfahrungen im Umgang mit bestimmten Besonderheiten/Behinderungen?)

schaffen Sicherheit bei den Mitarbeitenden.

Unsicherheiten, Ängste, Sorgen und Befürchtungen aller Mitarbeiter*innen im Team dürfen offen thematisiert werden. Nur so können innere Barrieren und Widerstände bewusstwerden, um sie dann zu bearbeiten und abzubauen.

Verwaltungsverfahren für Aufnahme nach § 99 SGB IX

Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern

Ein Neuantrag nach §99 SGB IX wird gestellt

Der Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird von den Eltern/Sorgeberechtigten beim Bezirk Oberbayern gestellt. Anträge auf Gewährung von Eingliederungshilfe für ein Kind können gestellt werden, wenn der Träger mit dem Bezirk Oberbayern eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung für die entsprechende Einrichtung abgeschlossen hat.

Bezirk Oberbayern Abteilung II, Referat 23 Prinzregentenstr. 14 80538 München

Sämtliche Formulare und Anträge finden Sie unter bezirk-oberbayern.de:

- Antrag auf Kostenübernahme für die Betreuung in integrativen Kindertagesstätten
- Verlängerungsantrag für Betreuung in integrativen Kindertageseinrichtungen
- Ärztliches Attest für Hilfe Kinder und Jugendliche

Der Antrag kann nur von Personen gestellt werden, die sorgeberechtigt sind. Folgende Unterlagen sind zusätzlich dem Erstantrag beizufügen:

- Ärztliches Attest oder Kinder- und Jugendpsychiatrisches Gutachten (nicht älter als 1 Jahr),
 Stellung nahme der Frühförderung, sonstige relevante Befunde, soweit vorhanden
- Falls keine ärztlichen Befunde vorliegen, wird der*die jeweilige Sachbearbeiter*in des Bezirks Oberbayern ein Ärztliches Attest (vom Kinderarzt) anfordern. Die Kosten dafür werden dann vom Bezirk übernommen, ansonsten tragen die Eltern diese selbst.
- Kopie des Buchungsbeleges der Kindertageseinrichtung
- Wenn das Kind so alt ist, dass es grundsätzlich eingeschult werden müsste, muss eine Kopie des Schulrückstellungsbescheids beigefügt werden.
- Wenn die Eltern und/oder das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen Kopien der Ausweise/des Aufenthaltsstatus beigelegt werden. Sollten die Eltern dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, ist der Bezirk Oberbayern nicht zuständig und übernimmt keine Kosten. In diesem Fall müssen sich die Eltern an den Fachbereich Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wenden.

Beim Bezirk Oberbayern wird ein*e zuständige*r Sachbearbeiter*in zugewiesen. An diese*n werden Entwicklungsberichte, Verlängerungsanträge und Nachweise über die geleisteten Fachdienststunden geschickt und Fragen können geklärt werden.

Eintrittsmeldung

Die Eintrittsmeldung (Anhang) wird von der Einrichtung an den Bezirk Oberbayern geschickt, wenn das Kind tatsächlich in die Kindertageseinrichtung eingetreten ist (erster Anwesenheitstag), da die **Kosten** grundsätzlich frühestens **ab dem ersten Anwesenheitstag** übernommen werden können.

Wenn das Kind bereits die Einrichtung besucht ohne bisher den Status einer Behinderung, gilt als erster Anwesenheitstag der erste Werktag des Monats der Antragstellung. Dies ist an die Geschäftsstelle für den gesetzlichen Zuschuss nach BayKiBiG (RBS-KITA-GST-Z) zu melden, damit eine Eintragung im KiBiG. web erfolgen kann.

Wie bei allen Kindern ist auch eine Abwesenheit des Kindes von länger als 4 Wochen anzuzeigen.

Eintrittsbericht

Innerhalb von 4 bis 8 Wochen nach Aufnahme wird von der Kindertageseinrichtung ein kurzer Bericht erstellt (Ist-Stand, erste Hypothesen und erste Förderziele) und an den Bezirk Oberbayern geschickt (Anhang).

Förderplan

Wird ein Kind mit Behinderung in der Einrichtung betreut, muss eine Förderplanung und dessen Fortschreibung erfolgen und dokumentiert werden (integrationspädagogische Fachkraft in Zusammenarbeit mit dem Team).

Die Förderplanung kann als Grundlage für den Entwicklungsbericht dienen (Anhang).

Entwicklungsbericht

Die jährlich erforderlichen Entwicklungsberichte (Anhang) werden im Normalfall zum Ende des Kindergartenjahres (Juli/August) an den Bezirk Oberbayern geschickt.

Wenn dem Verlängerungsantrag ein Entwicklungsbericht der Einrichtung beigefügt wurde, ist am Ende des Kindergartenjahres kein Bericht mehr erforderlich.

Nachweis Fachdienststunden

Der Nachweis über die geleisteten Fachdienststunden wird am Ende des Kindergartenjahres an den Bezirk Oberbayern gefaxt. Das Formular ist erhältlich von RBS-KITA-GST-Z.

Ein Verlängerungsantrag (Weiterbewilligungsantrag) wird gestellt

Der Verlängerungsantrag (Bezirk Oberbayern) wird mit allen erforderlichen Unterlagen bis Mai/Juni an den Bezirk Oberbayern geschickt.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Entwicklungsbericht der Einrichtung mit weiterer Förderplanung
- neue medizinische, diagnostische Unterlagen, soweit vorhanden
- Wenn das Kind so alt ist, dass es grundsätzlich eingeschult werden müsste, ist eine Kopie des Schulrückstellungsbescheids beizufügen.

Ärztliche Gutachten werden - wenn nötig - vom Bezirk Oberbayern nachgefordert. Dies ist abhängig von Alter und Aussagekraft der vorliegenden und neu vorgelegten Unterlagen.

Wenn das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt

Austrittsmeldung

Die Austrittsmeldung (Anhang) ist zum letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt, an den Bezirk Oberbayern und an RBS-KITA-GST-Z (per Fax 233-84379) zu faxen. Die Meldung soll eine kurze Aussage über den Grund des Austritts beinhalten.

Abschlussbericht

Der Abschlussbericht (Anhang) beschreibt die Entwicklung und die geleisteten Fördermaßnahmen und Empfehlungen für weitere notwendige Förderungen des Kindes. Der Bericht muss spätestens vier Wochen nach Austritt des Kindes an den Bezirk Oberbayern geschickt werden.

Alle Berichte, die an den Bezirk Oberbayern geschickt werden, werden immer mit den Eltern besprochen und an sie ausgehändigt. Die Eltern haben ein Recht darauf, alle Berichte zu erhalten.

Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsstelle KITA, Geschäftsbereich Zuschuss (RBS-KITA-GST-Z) für die Abrechnung nach § 99 SGB IX

Wohin mit den Anträgen und Bescheiden?

- Der Antrag auf Eingliederungshilfe wird immer auch an RBS-KITA-GST-Z gefaxt (Fax 233-84379), ebenso der Verlängerungsantrag.
- Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid für die Eingliederungshilfe. Die Einrichtung erhält einen separaten Bewilligungsbescheid in Abschrift.
- Der Bescheid, den die Einrichtung erhält, muss an RBS-KITA-GST-Z gefaxt werden mit ID- Nummer und Bezeichnung des Kindes aus dem KiBiG.web. Es erfolgt durch den Zuschuss anhand des Bescheides der Eintrag ins KiBiG.web (Faktor 4,5).
- Auch der genehmigte Weiterbewilligungsbescheid, sowie jegliche Änderung der Buchungszeit wird an RBS-KITA-GST-Z gefaxt.

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Aktuelle Abrechnungsblätter werden von RBS-KITA-GST-Z an die Einrichtungen geschickt und sind von dort erhältlich.
- Die Kindertageseinrichtung rechnet monatlich ab, bis spätestens zum 10. des Folgemonats. Die Abrechnung beginnt mit dem beantragten Monat.
- Im Abrechnungsblatt werden die Schließtage der Einrichtung eingetragen. Das sind Tage, an denen das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (allgemeine Ferienschließungen, Klausurtage, Fenstertage).
- In die vorletzte Spalte "Tage" werden die monatlichen Öffnungstage der Einrichtung eingetragen. Tritt das Kind in der Mitte des Monats ein, werden nur die restlichen Tage eingetragen. Krankheitstage werden nicht abgezogen. Es können maximal 215 Öffnungstage pro Kindergartenjahr abgerechnet werden.
- Abwesenheitstage des Kindes werden unter Bemerkungen angegeben, wie Krankheit oder Urlaub.
- Das Abrechnungsblatt wird an RBS-KITA-GST-Z gefaxt (Fax 233 -84379).
 Die Abrechnungsblätter werden in der Einrichtung aufbewahrt.
- Die Austrittsmeldung (Anhang) muss auch an RBS-KITA-GST-Z gefaxt werden.

Verwaltungsverfahren für Aufnahme nach § 35a SGB VIII

Zusammenarbeit mit dem Sozialbürgerhaus

Einleitung einer Integrationsmaßnahme nach §35a SGB VIII

Die Einleitung einer Integrationsmaßnahme nach § 35a SGB VIII erfolgt immer über das Sozialbürgerhaus. Die Eltern wenden sich an ihr zuständiges Sozialbürgerhaus (SBH). Die zuständige Fachkraft der Bezirkssozialarbeit (BSA) nimmt das Anliegen auf in Form eines Hilfeplans und leitet diesen weiter an das Regionale Fachteam (RFT). Dieses berät über die "geeignete und notwendige Maßnahme" und spricht eine Empfehlung aus. Wenn eine Integrationsmaßnahme empfohlen wurde, stellen die Eltern den schriftlichen Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH). Die WJH erstellt ein Grunddatenblatt mit den Antragsdaten. Dieses ist an die Geschäftsstelle für den gesetzlichen Zuschuss nach BayKiBiG (RBS-KITA-GST-Z) zu schicken, damit eine Eintragung im KiBiG.web erfolgen kann.

Zur **Beantragung** für eine Integrationsmaßnahme im Hort nach § 35a SGB VIII ist immer ein Kinderund Jugendpsychiatrisches Gutachten erforderlich (nicht älter als 6 Monate). Ein ärztliches Attest ist nicht ausreichend.

Ab **Eintritt** des Kindes in die Kindertageseinrichtung übernimmt die Vermittlungsstelle (VMS) des SBH's die Zuständigkeit. Die VMS vereinbart mit der Kindertageseinrichtung und den Eltern einen Termin für die Hilf eplanvereinbarung (circa 3 Monate nach Eintritt des Kindes in die Einrichtung).

Es erfolgen jährliche Hilfeplanüberprüfungsgespräche unter der Verantwortung der VMS.

Die Kindertageseinrichtung bekommt den Jugendhilfebescheid nach § 35a SGB VIII von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zugeschickt.

Die Fördermaßnahme kann beginnen, wenn alle Absprachen mit dem SBH getroffen sind und deren Finanzierung in Aussicht gestellt wurde.

Eintrittsmeldung

Die Eintrittsmeldung (Anhang) wird von der Einrichtung an RBS-KITA-GST-Z geschickt (Fax 233-84379), wenn das Kind in die Kindertageseinrichtung eingetreten ist (erster Anwesenheitstag), da die Kosten grundsätzlich erst frühestens ab dem ersten Anwesenheitstag übernommen werden.

Wenn das Kind bereits ohne Förderantrag die Einrichtung besucht hat, gilt als erster Anwesenheitstag der erste Werktag des Monats der Antragstellung.

Hilfeprozessbericht (Entwicklungs-/Weiterbewilligungsbericht)

Der Hilfeprozessbericht (Anhang) wird jeweils zwei Wochen vor dem Hilfeplanvereinbarungsgespräch und den Hilfeplanüberprüfungsgesprächen an die federführende Fachkraft der VMS geschickt. Es empfiehlt sich circa vier Wochen vor dem Hilfeplanüberprüfungsgespräch Kontakt mit der VMS auf zunehmen.

Wenn das Kind die Einrichtung verlässt

Hilfe - Beendigung

Es ist sinnvoll etwa drei Monate vor der absehbaren Beendigung der Maßnahme Kontakt mit der VMS auf zunehmen und die anstehenden Schritte zu klären. Es wird ein Hilfeplanüberprüfungsgespräch terminiert, bei dem das Ende der Maßnahme festgelegt wird. Ein Hilfeprozessbericht wird circa zwei Wochen vorher an die VMS geschickt.

Austrittsmeldung

Die Austrittsmeldung (Anhang) ist zum letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt, an den Zuschuss zu schicken. Die Meldung soll eine kurze Aussage über den Grund des Austritts beinhalten.

Abschlussbericht

Der Abschlussbericht (Anhang) ist spätestens vier Wochen nach Austritt des Kindes fällig, soll aber möglichst bereits der Austrittsmeldung beiliegen.

Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsstelle KITA, Geschäftsbereich Zuschuss (RBS-KITA-GST-Z) für die Abrechnung nach § 35a SGB VIII

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Die Abrechnungsblätter sind über RBS-KITA-GST-Z erhältlich.
- Die Abrechnung erfolgt ab dem beantragten Monat und erfolgt monatlich bis spätestens zum 10. des Folgemonats per Fax 233 84379 an RBS-KITA-GST-Z.
- Auf dem Abrechnungsblatt Integration werden die Schließtage eingetragen.
- Bei der Anzahl der Tage werden die monatlichen Öffnungstage gerechnet.
- Abwesenheitstage werden unter Bemerkungen eingetragen.
- Die Abrechnungsblätter werden an RBS-KITA-GST-Z gefaxt.

Wohin mit dem Jugendhilfebescheid?

- Eine Kopie des Jugendhilfebescheides muss an RBS-KITA-GST-Z gefaxt werden mit ID-Nummer und Bezeichnung aus dem KiBiG.web.
- Eine Kopie des Weiterbewilligungsbescheides muss ebenfalls an RBS-KITA-GST-Z gefaxt werden.
- Auch eine Änderung der Buchungszeit muss an RBS-KITA-GST-Z geschickt werden.
- Die Ein- und Austrittsmeldung wird ebenfalls an RBS-KITA-GST-Z geschickt.

Anamnesegespräch

Das Anamnesegespräch dient dazu, relevante Informationen über die Vorgeschichte des Kindes und seiner Familie zu erhalten, und ist die Grundlage für die Unterstützung und Entwicklungsbegleitung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Viele Fragen sind persönlich und setzen das Vertrauen der Eltern voraus. Das Anamnesegespräch sollte daher nach der Eingewöhnung des Kindes geplant werden, wenn die Fachkräfte zu den Bezugspersonen eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut haben. Die Struktur und die Inhalte des Gespräches richten sich individuell nach der Geschichte der Familie und der Biografie des Kindes. Die Erstellung der Anamnese erfolgt in einem wechselseitigen Austausch mit den Eltern, einem Elternteil oder anderen wichtigen Bezugspersonen. Die Eltern sollten mit dem Gefühl aus dem Gespräch gehen, dass sie die besten Eltern für ihr Kind sind. Das Erfahren von hoher Wertschätzung, Anerkennung, Empathie und Sensibilität stärkt die Eltern.

Die nachfolgende Struktur eines Anamnesegesprächs ist als Anregung zu verstehen. Es ist sinnvoll, eine Anamnese über einen längeren Zeitraum zu vervollständigen und das Gespräch auf mehrere Termine aufzuteilen.

Anamnese

Daten zum Kind

Eine Erhebung der Daten zum Kind sollten im Rahmen des Anamnesegespräches noch einmal erfolgen und dokumentiert werden. Eine Dokumentation zur Informationsperson und zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten können zudem inhaltlich relevant sein.

Familie, Umfeld und aktuelle Lebenssituation

Sorgeberechtigte, Bezugspersonen, Geschwister, Wohnverhältnisse, Familiensprache, kulturelle und soziale Lebensbedingungen, Alltag der Familie, Tagesstruktur, Belastungen der Familie; Wie unterstützend ist das Umfeld und welchen Einfluss hat es auf die Familie?

Entwicklungsverlauf

Schwangerschaft, Geburt, erste Lebensmonate, erste Lebensjahre (Meilensteine der Entwicklung, Persönlichkeitsentwicklung ...)

Gesundheit

Körperliche Konstitution, Infektanfälligkeit, Allergien, Trink- und Essgewohnheiten, Ernährung, Schlafverhalten; Besonderheiten wie Krankenhausaufenthalte und Fremdbetreuung

Persönlichkeit des Kindes

Wie erleben die Eltern ihr Kind? Was kann ihr Kind gut? Was mögen die Eltern an ihrem Kind besonders? Was fasziniert und begeistert die Eltern am Kind? Hat ihr Kind vor etwas Angst? Wie drückt es seine Gefühle aus? Wie geht ihr Kind mit Herausforderungen um – Konflikten, Frustrationen, Enttäuschungen? Wie gehen die Eltern damit um? Wie exploriert und lernt es am liebsten?

Spiel- und Kontaktverhalten

Womit und was spielt das Kind gerne? Wie ausdauernd ist es beim Spiel - alleine oder mit anderen? Was spielen die Eltern gerne mit dem Kind oder umgekehrt? Bestehen Freundschaften mit anderen Kindern? Ist das Kind auch schon von anderen Personen betreut worden?

Übergänge - Krippe/Kindergarten/Schule

Wie waren verschiedene Übergänge für das Kind und die Familie? Geht das Kind gerne in die Einrichtung/Schule? Wie geht das Kind mit Veränderungen um? Gibt es Besonderheiten?

Welche Fachkräfte wurden bisher hinzugezogen?

(Ärzte*innen, Frühförderung, Therapeuten*innen, Beratungsstellen)
Welche? Seit wann? Wie oft? Findet ein regelmäßiger Austausch statt?
Welche Empfehlungen wurden den Eltern bereits gegeben? Was war davon hilfreich?

Sonstige wichtige Themen, Informationen

Wünsche und Erwartungen der Eltern

Aspekte zur Einschätzung der individuellen Entwicklung

Im pädagogischen Alltag spielt die Beobachtung der Kinder eine zentrale Rolle. Neben der freien Beobachtung werden die vom Träger und Gesetzgeber vorgegebenen Beobachtungsinstrumente systematisch eingesetzt und als Grundlage für die Planung des Alltags und die individuelle Entwicklungsbegleitung der Kinder genutzt. Jedes Kind wird dabei, seiner individuellen Entwicklung entsprechend, beteiligt. Es werden auch die Beobachtungen und Einschätzungen der Eltern und sonstiger Bezugspersonen einbezogen, da diese das Bild vom Kind vervollständigen können. Die folgenden Kriterien können zusätzlich zur Erstellung der Entwicklungsberichte verwendet werden. Sie geben Anhaltspunkte für die Entwicklungseinschätzung eines Kindes. Die verschiedenen Entwicklungsaspekte stehen in engem Zusammenhang und beeinflussen sich gegenseitig. **Ziel ist es, das Kind in seiner gesamten Persönlichkeit wahrzunehmen.**

"Jede umfassende Entwicklungsdiagnostik ist nur dann sinnvoll, wenn sie hilft, Verständnis für das einzelne Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit und speziellen Situation zu entwickeln" (Köckenberger)

Hilfreiche Kriterien zur Orientierung

Äußeres Erscheinungsbild

Körperliche Erscheinung, Größe

Gesundheitliche Aspekte

Allgemeiner Gesundheitszustand, Medikamenteneinnahme, Ernährung, Unverträglichkeiten, Sinnesbeeinträchtigung (Brille, Hörgeräte ...)

Lebenspraktische Kompetenz

Selbständigkeit beim An- und Ausziehen, Essen, Hygiene, alltagspraktische Situationen wie Aufträge ausführen ...

Spielkompetenz und Aktivitäten

Bevorzugte Spiele und Spielformen - allein, mit Anderen, ausdauernd, imitierend, ideenreich, Verhalten im Spiel und Regelverständnis, (Bewegungs-, Symbol-, Rollen-, Tisch-, Konstruktionsspiele), sonstige Interessen (Bücher)

Motorische Kompetenz

- Grobmotorik
 - Bewegungsfreude, Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer, Koordination, Körperkontrolle, klettern, hüpfen, rennen, Treppen gehen
- Feinmotorik
 - Händigkeit, Umgang mit Schere, Stiften (Stifthaltung Kraftdosierung), Materialien, Visuo motorik, Hilfsmittel

Wahrnehmungskompetenz

- Visuell: Sehen, optische Hilfsmittel, Differenzierung (Farb- und Formunterscheidung ...)
- Auditiv: Hörfähigkeit (Hörtest, Hörgerät etc.) Geräuschempfindlichkeit, Laute und Geräusche
 differenzieren. Richtungshören. Fokussierung der Aufmerksamkeit
- Taktil: Berührungssinn, Sensitivität, Spüren und Begreifen
- *Tiefensensibilität:* Muskelspannung, Körperschema, Bewegungsplanung und -abläufe, Raumorientierung
- Selektiv: Möglichkeiten die Aufmerksamkeit zu differenzieren und zu selektieren
- Vestibulär: Gleichgewicht, Raumorientierung, Aufmerksamkeit, Konzentration
- gustatorisch und olfaktorisch
 Vorliebe für bestimmte Speisen, Vorlieben für bestimmte Zubereitungsformen des Essens,
 Wahrnehmen von verschiedenen Gerüchen

Soziale Kompetenz

Art der Kontaktaufnahme, Kontaktverhalten, Interaktion, Kooperationsfähigkeit, Stellung und Rolle in der Gruppe, Interesse an Kindern, Beziehungsfähigkeit, Umgang mit Konflikten

Emotionale Kompetenz

Emotionale Grundstimmung, Persönlichkeit, Wahrnehmung und Ausdruck von Gefühlen, Bedürfnisse und Wünsche, Umgang mit Stärken, Schwächen und unbekannten Situationen, Frustrationen, Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit, Umgang mit Affekten und deren Regulation

Kommunikative Kompetenz

verbale, nonverbale Kommunikation, Sprache, Herkunftssprache, Familiensprache, Zwei- und Mehrsprachigkeit, aktiver, passiver Wortschatz, Sprachverhalten, Sprachverständnis, sprachlicher Ausdruck, Intonation, Besonderheiten in der Sprachentwicklung

Kognitive Kompetenz

Umfang intellektueller Fähigkeiten, Lernfähigkeit, Lernverhalten, Lernstrategien, Aufgabenverständnis, Handlungsplanung, Kreativität, Neugier, Motivation, Abstraktionsfähigkeit, Flexibilität, Differenziertheit, Gedächtnisleistungen, Anstrengungsbereitschaft, Konzentration, Ausdauer

Sonstige Kompetenzen

Ganzheitliche Entwicklungsbegleitung

Eine ressourcenorientierte Haltung setzt an Stärken, Interessen und den individuellen Bedürfnissen des Kindes an, ausgehend von dessen Entwicklungsniveau und seinem lebensweltlichen Hintergrund. Die Wahrnehmung der Kompetenzen und Ressourcen eines Kindes stärkt das Kind und öffnet dem Erwachsenen einen Zugang. Das erleichtert ein Verstehen des Kindes und unterstützt pädagogische Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Förderplanung

Die Förderplanung (Anhang) beginnt nach ungefähr 2 bis 3 Monate nach Eintritt des Kindes in die Kita. Sie ist ein Teil der ganzheitlichen Entwicklungsbegleitung bei Kindern mit Behinderung und ein verpflichtendes prozessbegleitendes Instrument, das in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und überprüft wird. Das kindliche Verhalten ist stets in Veränderung und Entwicklung, es bedarf laufend einer erneuten Beobachtung und Anpassung der unterstützenden Maßnahmen. Auf Grundlage der Beobachtungen werden Schwerpunkte der integrierten Förderung gemeinsam im Team, mit den Eltern und dem Kind erarbeitet. Dabei kann zum Beispiel erörtert werden, was dem Kind Freude bereitet, welche Entwicklungsschritte es gemacht hat und in welchen Situationen es gut zurechtkommt.

Es werden vielfältige Aspekte und Einflussfaktoren zusammengetragen, um zu einer möglichst ganzheitlichen Sichtweise zu gelangen. Die integrative Fachkraft als Teil des Teams der Kindertageseinrichtung tauscht sich regelmäßig mit allen Beteiligten aus, um gemeinsam unterstützende und förderliche Bedingungen zu entwickeln.

Bei allen Fragen, die das Kind betreffen ist die entwicklungsangemessene aktive Beteiligung die Grundlage aller Entscheidungen und Prozesse. Was will das Kind lernen, erfahren, kennen lernen und was will es nicht?

Hypothesenbildung

Arbeitshypothesen, zum Beispiel zum individuellen Entwicklungs- und Förderbedarf des Kindes, aber auch des Bedarfes der Eltern, sind Vermutungen und Annahmen, die aufgrund der gesamten Informationen, individuellen Beobachtungen und persönlichen Erfahrungen aufgestellt werden. Hypothesen dienen dazu, das Verhalten des Kindes mit seinen grundlegenden Bedürfnissen und Beweggründen zu verstehen. Hinter Verhaltensweisen und Wünschen, die wir an einem Kind beobachten, stehen häufig basale Bedürfnisse nach Zuwendung, Geborgenheit, Autonomie, Anerkennung, Zugehörigkeit oder Teilhabe. Alle Bezugspersonen in der Einrichtung sorgen dafür, dass diese Grundbedürfnisse beachtet und befriedigt werden. Die Hypothesen bilden die Grundlage für das konkrete Handeln im Rahmen der ganzheitlichen Entwicklungsbegleitung. Hieraus werden nächste Entwicklungsziele abgeleitet. Hypothesen sind keine Gewissheiten, sie haben stets vorläufigen Charakter und müssen immer wieder überprüft, hinterfragt und korrigiert werden.

Entwicklungsziele

Das Formulieren von Entwicklungszielen dient der Orientierung, Strukturierung und Nachhaltigkeit im pädagogischen Handeln. Ganzheitliche Entwicklungsziele werden aus den laufenden Beobachtungen, Informationen und Hypothesen abgeleitet und darauf aufbauend Ziele entwickelt. Diese Ziele werden immer wieder ref lektiert und an die Bedürfnisse des Kindes angepasst. Die Formulierung von Förderzielen unterstützt konkrete Gelegenheiten alltagsintegrierte Maßnahmen zu entwickeln. Regelmäßig wird im Team, mit den Eltern und unter angemessener Beteiligung des Kindes reflektiert, welche aktuellen Veränderungen und Bedarfe einer Anpassung benötigen und gegebenenfalls werden neue Ziele formuliert.

Praktische Umsetzung

Die Begleitung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist ein gemeinsamer aktiver Prozess des Teams, in Abstimmung mit den Eltern und dem Fachdienst. Die Methoden und Handlungsstrategien wirken dabei unterstützend und bieten Sicherheit und Orientierung im Alltag für alle Beteiligten. Die Methoden werden partizipativ im Team erarbeitet, die Kompetenzen und Ressourcen jedes einzelnen Mitgliedes werden berücksichtigt.

Die Möglichkeiten pädagogischer Unterstützungsmaßnahmen sind vielfältig und individuell, sie können im Tagesablauf, als integrierte Entwicklungsbegleitung im pädagogischen Alltag und im Rahmen von Projekten als kontinuierliches Angebot erfolgen. Mit den Eltern und den therapeutischen Fachkräften werden vom ersten Tag an unterstützende Maßnahmen für das Kind in der Kindertageseinrichtung, im familiären Umfeld und in der Therapie entwickelt und angeboten. Durch den regelmäßigen Austausch wird die pädagogische und therapeutische Arbeit koordiniert und gegenseitig bereichert.

Mögliche Impulsfragen

- Gibt es Barrieren der Teilhabe, die in der Einrichtung bestehen?
- Welche Möglichkeiten haben wir, diese Barrieren zu verringern oder zu beseitigen?
- Gibt es Ressourcen, die bereits genutzt werden?
- Welche zusätzlichen Ressourcen können wir außerdem noch nutzen?

Häufig gestellte Fragen

Kann ein Kind, das in die SVE (schulvorbereitende Einrichtung) geht, nachmittags als Kind, für das ein Förderantrag auf Integration vorliegt, im Kindergarten sein?

- Ja, das Kind ist noch nicht eingeschult und gilt noch als Kindergartenkind.
- Die Bedürfnisse des Kindes sind bei jeder Förderung immer der Maßstab, umso mehr, wenn es zwei Einrichtungen besucht.
- Die Mindestbuchungszeit muss eingehalten werden.

Gibt es einen Fahrdienst von der SVE in den Kindergarten?

- Der Fahrdienst der SVE in die Kita ist eine freiwillige Leistung der LH München.
- Der Bus befördert das Kind von zu Hause in den Kindergarten und wieder zurück.
- Auf Antrag kann das Kind von der SVE zur nächstgelegenen Bushaltestelle des Kindergartens gefahren und von dort abgeholt werden.
- Formblätter zum Antrag auf Beförderung liegen in der SVE vor.

Was gibt es bei einem Kind, für das ein Förderantrag auf Integration vorliegt, beim Übertritt in die Schule zu beachten?

- Kinder, für die ein Förderantrag auf Integration vorliegt, werden formal beim Übertritt in die Schule nicht besonders gefördert.
- Jedes Kind, unabhängig seiner Beeinträchtigung, hat den Anspruch gemeinsam mit anderen Kindern eine reguläre Schule zu besuchen.
- Eine Entscheidung zur Schulwahl liegt bei den Eltern, der Kindergarten kann Empfehlungen aussprechen und Eltern bei der Wahl der geeigneten Schule unterstützen.
- Anschlussmaßnahmen zur Betreuung und Förderung der Kinder nach dem Unterricht sollten frühzeitig mit den Eltern besprochen werden.
- Falls das Kind eine Beförderung von der Schule in den Hort benötigt, muss diese beim jeweiligen Kostenträger erfragt und beantragt werden.

Kann ein Kind, für das ein Förderantrag auf Integration vorliegt und eine Kindertageseinrichtung besucht, zusätzlich Frühförderung erhalten und umgekehrt?

- Grundsätzlich ist das möglich; es kommt zu Änderungen im Leistungsumfang im Bereich der Eingliederungshilfe; die heilpädagogischen Stunden der Frühförderung reduzieren sich um 50 Stunden; die medizinischen Stunden sind davon unbenommen, da es Krankenkassenleistungen sind
- Die Bewilligung beider Maßnahmen wird im Einzelfall vom Bezirk Oberbayern geprüft.
- Der Bedarf beider Maßnahmen sollte im gemeinsamen Gespräch der Institutionen mit den Eltern geklärt werden.

Kann für ein Kind in der Kindertageseinrichtung Individualbegleitung beantragt werden?

- Die Voraussetzungen müssen im Vorfeld mit dem Träger abgesprochen werden.
- Für das Kind liegt ein Förderantrag auf Integration vor.
- Der Antrag auf Individualbegleitung wird beim jeweiligen Kostenträger durch die Eltern gestellt.
- Die Einrichtung schreibt eine Stellungnahme zum individuellen Unterstützungsbedaff des Kindes.

Können Kinder mit Fluchthintergrund einen Integrationsplatz erhalten?

- Dies ist abhängig vom Aufenthaltsstatus. Wenn die Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, kann der Integrationsplatz nicht refinanziert werden; der Faktor 4,5 kann nicht gewichtet werden; die Finanzierung der Fachdienststunden kann beim Amt für Wohnen und Migration beantragt werden.
- Eine Fördermaßnahme kann durch eine Frühförderstelle abgedeckt werden. Diese stellen den Kostenantrag beim Amt für Wohnen und Migration. Die Bearbeitung kann sehr lange dauern, meist gehen die Frühförderstellen in Vorleistung.

Wie findet die Anmeldung in einer Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) statt?

- Kindergartenkinder können von den Eltern direkt telefonisch in der HPT angemeldet werden.
- Zur Anmeldung von Kindergartenkindern ist noch kein ärztliches Attest oder Gutachten erforderlich; eine Platzzusage der HPT wird in der Regel aber nur nach Vorliegen eines solchen gemacht.
- Bei Schulkindern erfolgt eine Unterscheidung nach Diagnose; bei Kindern mit seelischer Behinderung oder von seelischer Behinderung bedrohten Kindern nach § 35a SGB VIII, melden sich die Eltern beim Sozialbürgerhaus (SBH); bei Kindern mit geistiger und körperlicher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII setzen sich die Eltern direkt mit der Einrichtung in Verbindung.

Wo kann ich Hilfsmittel beantragen?

- Bestimmte Mobilitätshilfen (wie Rollstuhl, Gehschienen) und Kommunikationshilfen werden über die Krankenkassen finanziert.
- Andere Hilfsmittel können über das Integrationsbudget finanziert werden.

Gibt es einen Fahrdienst für Kinder in die HPT und nach Hause?

- Die Fahrtkostenübernahme in die Einrichtung und nach Hause ist von den Eltern mit dem jeweiligen Kostenträger zu klären. Fahrtkosten sind eine freiwillige Leistung.
- Ob Kosten übernommen werden ist abhängig von der individuellen Situation der Familie.
 Faktoren, die bei der Entscheidung eine Rolle spielen, können sein: Berufstätigkeit der Eltern,
 Geschwisterzahl und deren Betreuungsbedarf, Gesundheitliche und sonstige Belastungen der Eltern.

Was kann über das Integrationsbudget abgerechnet werden? Beispiele

- Tiergestützte Pädagogik (Reittherapie)
- Spiel- und Verbrauchsmaterialien
- Fachbücher
- Fortbildungen
- Fahrkosten (Bus f

 ür Ausflug)
- spezielles Inventar
- jedes Spielmaterial in der Einrichtung sollte für alle Kinder zur Verfügung stehen

Wie hoch ist das Integrationsbudget?

- Eine Festlegung zur Höhe der Budgets wird iedes Jahr angepasst
- Informationen zur Verwendung des Budgets, die Beantragung und Dokumentation bekommen die Einrichtungen über den Träger.

Welche Stellen und Institutionen sind wichtig für die Zusammenarbeit und Vernetzung?

- Bezirk Oberbayern und Sozialbürgerhaus-SBH/Bezirkssozialarbeit-BSA
- Gutachten/Diagnostik: Sozialpädiatrische Ambulanzen, Fach- und Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrische Praxen
- Frühförderstellen regional und überregional (beispielsweise im Blindeninstitut)
- Heilpädagogische, logopädische, ergotherapeutische Praxen
- Fachspezifische Beratungsstellen, wie Erziehungsberatungsstellen, Autismuskompetenzzentrum – autkom
- Fachberatungen des jeweiligen Trägers
- Elternberatung KITA
- Mobile Sonderpädagogische Hilfen (MsH)
- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)
- Allgemeinbildende Schulen
- Förderschulen und Förderzentren
- Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE)

Anhang

- Eintrittsmeldung Bezirk Oberbayern
- Austrittsmeldung Bezirk Oberbayern
- Eintrittsmeldung Sozialbürgerhaus
- Austrittsmeldung Sozialbürgerhaus
- Eintrittsbericht
- Entwicklungsbericht/ Verlängerungsbericht/ Abschlussbericht Bezirk Oberbayern, Hilf eprozessbericht Sozialreferat
- Förderplan
- Dokumentation der F\u00f6rderung Integrative Fachkraft
- Kurzanleitung Antragstellung
- Kurzanleitung Abrechnung

Die Dokumente des Anhangs dienen der Übersicht und Orientierung. Die Dokumente werden regelmäßig aktualisiert.



An den
Bezirk Oberbayern
Abteilung II, Referat 23
Prinzregentenstraße 14
-
00500 Münahan

Unterschrift

80538 München	
	München, den
Eintrittsmeldung	
Einrichtung:	
Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum
Anschrift:	
Eintrittstag:	





An den Bezirk Oberbayern Abteilung II, Referat 23 Prinzregentenstraße 14 80538 München München, den _____ Austrittsmeldung Einrichtung: Name, Vorname des Kindes: Geburtsdatum Anschrift: Austrittstag: Grund des Austritts



Unterschrift



Eintrittsmeldung – Sozialbürgerhaus

Absenderstempel		München, den
Sozialbürgerhaus Wirtschaftliche Jugendhilfe		
München		
	stationäre Erz ch § 32 und § 3	ziehungs- und Eingliederungshilfen 35 a S GB VIII
Familienname, Vorname:		Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:
Anschrift:		
Vermittelt durch:		
Schule: Anschrift: Klasse: Schulart: SVE:	nein	
Eintrittstag:	Gruppe (Name	d. Erziehers):
Tagessatz: seit: Außer dem Tagessatz entste	hen Fahrtkosten f	budgetfinanzierter Platz
		Sammeltaxi Privatbus
Begründung:		





Austrittsmeldung – Sozialbürgerhaus

Absenderstempel	München, den	
Sozialbürgerhaus Wirtschaftliche Jugendhilfe		
München		
Austrittsmeldung – Teilsta nach	ationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen § 32 und § 35 a SGB VIII	
Familienname, Vorname:	Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:		
Austrittstag:	Gruppe (Name d. Erziehers):	
Grund des Austritts:		
Weitere Maßnahmen:		
Der Abschlussbericht		
□ liegt bei □ wird in spätestens vier Wochen nachgereicht.		
Unterschrift JA 675 Stand Jul 2011		





Brief kopf Einrichtung	
Adresse Bezirk Oberbayern	
	München, den
Eintrittsbericht	
Name des Kindes: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:	
Name der Eltern: Adresse:	
Eintrittsdatum:	
Diagnose:	
Wesentliche Merkmale der familiären Situation (sof ern sie bedeutend sind für die Eingliederungshilfemaßnahme)
Ziele und Umsetzung der Integrationsmaßnahme • Erste Einschätzung der Kindertageseinrichtung • Vorläufige Förderschwerpunkte (in Bezug auf Diagne • Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen	ose und Ersteinschätzung)
Rahmenbedingungen der Integrationseinrichtung Kinderzahl, Konzept, personelle und räumliche Auss Besonderheiten in der Kita 	stattung
Unterschrift	
 Fachkraft L	_eitung





Briefkopf Einrichtung (über coSys) Adresse Kostenträger München, den Entwicklungsbericht/ Verlängerungsbericht/ Abschlussbericht - Bezirk Oberbayern, Hilfeprozessbericht - Sozialreferat Name des Kindes: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: Familiensprache: Name der Eltern: Adresse: Eintrittsdatum: Austrittsdatum: Diagnose: (siehe Bericht/Gutachten) Entwicklung des Kindes • beschriebener Zeitraum Beschreibung des Entwicklungsstandes und der Fortschritte des Kindes (besonderer Bezug auf die Förderziele und Schwerpunkte (siehe Aspekte zur Einschätzung der individuellen Entwicklung: Beobachtungen spontan und systematisch) Förderplanung für das kommende Jahr Ziele der kindbezogenen F\u00f6rderung aus Sicht der Kita, Eltern und des Kindes Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen (besonders: Wie wird die aktive Teilhabe des Kindes im Alltag umgesetzt und was ist dem Kind dabei wichtig?) Zusammenarbeit mit den Eltern • Art, Intensität und Themen der Zusammenarbeit Was ist den Eltern wichtig in Bezug auf das Kind? • Gemeinsame Ziele für die weitere Zusammenarbeit Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Austausch mit therapeutischen und sonstigen Stellen, Absprache von Förderzielen und Umsetzung der Maßnahmen Zusammenfassung und abschließende Begründung zur Fortsetzung der integrativen Maßnahme. Beim Abschlussbericht kann auf weiterführende notwendige Maßnahmen eingegangen werden, sofern dies mit den Eltern abgesprochen ist. Unterschrift



Leitung

Fachkraft



Förderplan

Name des Kindes:	Foto des Kindes:		
geboren am:			
erstellt am/von:			
fortgeschrieben am:			
Diagnose:			
Vorbereitungen für die Förderplanung			
Familiäre Situation / Ressourcen / Belastungen / Eltern-Kind-Interaktion:			
Zusammenfassung der Beobachtung (freie Beobachtun	g / Beobachtungsinstrument)		
Arbeitshypothesen:			
Ressourcen des Kindes / begünstigende Faktoren in der Einrichtung / Gruppe:			

Förderplan Team

	Pädagogische Umsetzung / Maßnahmen / förderliche Bedingungen	Wer?
Ganzheitliche Entwicklungsziele für das Kind:		
Nächstgelegene Förderziele: (maximal 2-3 Ziele)		

Elternarbeit / Interdisziplinäre Zusammenarbeit

	Umsetzung/ Maßnahmen/ förderliche	Wer?
	Bedingungen	
Ziele für die Elternarbeit:		
Ziele für die interdisziplinäre		
Zusammenarbeit:		





Dokumentation der Förderung - Integrative Fachkraft

Name des Kindes:

Datum	Ziel	Durchführung / Methode	Reflexion
Datum	Ziei	Durchtunrung/Methode	Reflexion



Kurzanleitung Antragstellung

	§99 SGB XI i.V. mit §53 SGB XII vom 31. Dezember 2019	§35a SGB VIII
Wie erfolgt die Platzvergabe?	Durch die Kindertageseinrichtung selbst	Durch eine Zuweisung durch BSA und in Absprache mit der Kindertageseinrichtung
Wer stellt den Antrag?	Antrag muss durch die Sorgeberechtigten gestellt werden, Einrichtung kann aktiv unterstützen.	Antrag muss durch die Sorgeberechtigten gestellt werden beim zuständigen Sozialbürgerhaus, Einrichtung kann aktiv unterstützen.
Wo sind Anträge verfügbar?	Beim Bezirk Oberbayern als Kostenträger <u>bezirk-oberbayern.de</u>	Bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) nach Entscheidung durch den BSA im Sozialbürgerhaus.
Welche Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig?	 Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Nachweis über die Buchungszeiten des Kindes kinderärztliches oder kinderpsychiatrisches Gutachten mit Empfehlung nach Rechtsanspruch §99 SGB IX Bei Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit Kopie des Ausweises/Aufenthaltstitels Bei schulpflichtigen Kindern in Kitas, Kopie der Schulrückstellungsbescheinigung 	 Nachweis über die Buchungszeiten des Kindes Kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten mit Empfehlung nach Rechtsanspruch §35a SGB VIII, nicht älter als sechs Monate
Was muss die Einrichtung nach der Antragstellung tun?	Kompletten Antrag mit Eingangs- bestätigung durch den Bezirk an RBS- KITA-GST-Z mit ID aus KiBiG.web und aktuellem Buchungsbeleg faxen	Grunddatenblatt der WJH muss an RBS-KITA-GST-Z gefaxt werden
Wann muss die Einrichtung die Eintrittsmeldung schicken?	Am ersten Anwesenheitstag des Kindes in der Einrichtung, bei Kindern die schon in der Einrichtung sind mit der Antragstellung	Am ersten Anwesenheitstag des Kindes in der Einrichtung; bei Kindern die schon in der Einrichtung sind, mit der Antragstellung
Wohin muss die Einrichtung die Eintrittsmeldung schicken?	Eintrittsmeldung muss an den Bezirk Oberbayern und an RBS-KITA-GST-Z geschickt werden	Eintrittsmeldung muss an die WJH und an RBS-KITA-GST-Z geschickt werden
Wann und wohin soll die Einrichtung den Eintrittsbericht schicken?	Der Eintrittsbericht soll an den Bezirk Oberbayern innerhalb von 4 bis 8 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung geschickt werden.	Ein Bericht muss im Vorfeld zum ersten Hilfeplangespräch an den*die Sachbearbeiter*in der Vermittlungs- stelle (VMS) des SBH geschickt werden; in der Regel findet dies nach circa drei Monaten statt und wird von der Vermittlungsstelle einberufen.

Wie erfolgt die Eintragung des Gewichtungsfaktors 4,5 ?	Die Eintragung des Faktors 4,5 im KiBiG.web erfolgt durch RBS-KITA- GST-Z	Die Eintragung des Faktors 4,5 im KiBiG. web erfolgt durch RBS-KITA- GST-Z	
Ab wann kann die Änderung des Gewichtungsfaktors erfolgen?	Formal mit der Antragstellung für maximal 6 Monate bis zu einer Entscheidung über den Antrag. Die Entscheidung trifft RBS-KITA-GST-Z individuell	Formal mit der Antragstellung für maximal 6 Monate bis zu einer Entscheidung über Antrag. Die Entscheidung trifft RBS-KITA-GST-Z individuell	
Was macht die Einrichtung mit dem genehmigten Bescheid?	Kompletten Bescheid mit ID aus KiBiG.web und aktuellem Buchungsbeleg an RBS-KITA-GST-Z faxen	Kompletten Bescheid mit ID aus KiBiG. web und aktuellem Buchungsbeleg an RBS-KITA-GST-Z faxen	
Wer ist für die Einrichtung beim Kostenträger zuständig?	Zuständige Sachbearbeiter*in beim Bezirk Oberbayern (siehe Eingliederungshilfebescheid)	Ab Eintritt in die Einrichtung ist Sachbearbeiter*in der Vermittlungsstelle (VMS) des SBH zuständig	
An wen wende ich mich mit Fragen?	Fragen zur Abrechnung kann der*die zuständige Sachbearbeiter*in des RBS-KITA-GST-Z beantworten. Bei Fragen zum Verfahren kann die regionale Fachberatung unterstützen.		





Kurzanleitung Abrechnung

	§99 SGB XI i.V. mit §53 SGB XII vom 31. Dezember 2019	§35a SGB VIII
Mit wem rechnet die Einrichtung ab ?	Die Abrechnung erfolgt mit dem RBS- KITA-GST-Z ab dem beantragten Monat	Die Abrechnung erfolgt mit dem RBS-KITA-GST-Z ab dem beantragten Monat
Wie erfolgt die Abrechnung?	Die Einrichtung rechnet alle Kinder über das Formular des RBS-KITA- GST-Z ab	Die Einrichtung rechnet alle Kinder über das Formular des RBS-KITA-GST-Z ab
Welche Tage können abgerechnet werden?	Alle Tage, die die Einrichtung in dem abzurechnenden Kalendermonat geöffnet hat	Alle Tage, die die Einrichtung in dem abzurechnenden Kalendermonat geöffnet hat
Welche Buchungs- zeit ist Grundlage der Abrechnung?	Die Abrechnung erfolgt nach der Buchungszeit des gültigen Buchungsbeleges	Die Abrechnung erfolgt nach der Buchungszeit des gültigen Buchungsbeleges
Was muss die Einrichtung tun bei Änderung der Buchungszeit?	Neuer Buchungsbeleg an RBS-KITA-GST-Z faxen, ab dem Monat der Änderung die Abrechnung anpassen	Neuer Buchungsbeleg an RBS- KITA-GST-Z und an die Ver- mittlungsstelle des SBH faxen, ab dem Monat der Änderung die Abrechnung anpassen
Wie viel Tage kann die Einrichtung abrechnen?	Maximal 215 Tage im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres	Maximal 215 Tage im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres
Was gehört in das Feld Bemerkung des Abrechnungsblatts?	Abwesenheiten des Kindes (Urlaub, Krankheit), Abrechnung ohne Bescheid	Abwesenheiten des Kindes (Urlaub, Krankheit), Abrechnung ohne Bescheid
Was muss die Einrichtung bei längerer Abwesen- heit des Kindes tun?	Information über Abwesenheit ab vier Wochen an den*die Sachbearbeiter*in des RBS-KITA-GST-Z mitteilen	Information über Abwesenheit ab vier Wochen an den*die Sachbearbeiter*in des RBS-KITA- GST-Z mitteilen
Was muss die Einrichtung tun, wenn die Bewilligung des Bescheides ausläuft ?	Rücksprache und Entscheidung durch Sorgeberechtigte, Folgeantrag muss durch Sorgeberechtigte beim Bezirk Oberbayern gestellt werden, Formular über Homepage des Bezirks, Verlängerungsbericht mit Empfehlung durch die Einrichtung ist notwendig, Kopie des kompletten Folgeantrags mit ID aus KiBiG.web an RBS-KITA-GST- Z faxen	Über eine Weiterbewilligung durch die WJH wird im Rahmen des Hilfeplanprozesses durch die VMS des SBH entschieden, Entwicklungsbericht der Einrichtung muss vorab an die VMS geschickt werden
Wann muss die Einrichtung einen Entwicklungsbericht schreiben?	Entwicklungsberichte sind für Folgeanträge notwendig. Bei längerfristigen Bescheiden einmal jährlich zum Ende des Kindergartenjahres	Entwicklungsberichte sind die Grundlagen der Einrichtungen für den Hilfeplanprozess und werden vor den Hilfeprozessgesprächen geschrieben

An wen muss die Einrichtung den Entwicklungsbericht schicken? Was muss die Einrichtung bei einem Austritt des Kindes tun?	Entwicklungsberichte gehen an den Bezirk Oberbayern als Kostenträger Am letzten Tag des Monats, an dem das Kind die Einrichtung verlässt, muss die Austrittsmeldung an den Bezirk Oberbayern und an RBS-KITA-	Entwicklungsberichte gehen an die VMS des SBH als Kostenträger Am letzten Tag des Monats, an dem das Kind die Einrichtung verlässt, muss die Austrittsmeldung an das SBH und an
	GST-Z gefaxt werden. Austritt kann nur zu Monatsende erfolgen	RBS-KITA-GST-Z gefaxt werden. Austritt kann nur zu Monatsende erfolgen
Wann muss die Einrichtung den Abschlussbericht schicken?	Der Bericht sollte spätestens vier Wochen nach Austritt des Kindes an den Bezirk Oberbayern geschickt werden.	Der Bericht sollte spätestens vier Wochen nach Austritt des Kindes an das SBH geschickt werden.
An wen wende ich mich mit Fragen?	Bei Fragen zur Abrechnung kann die zuständige Sachbearbeiter*in des RBS-KITA-GST-Z helfen. Bei Fragen zum Verfahren kann die regionale Fachberatung unterstützen.	



Impressum

Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA
Fachberatung und Fachplanung
Landsberger Straße 30
80339 München
fb.kita.rbs@muenchen.de
Servicetelefon: 089 233-84254

Stand: Dezember 2021

